

ERGÄNZUNG ZUM FORMULAR:

„Antrag auf Notbetreuung in Schulen gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 der Corona-Verordnung vom 17.03.2020 i.V.m. der Änderung der Corona-Verordnung vom 20.03.2020.“

Definition "Schwerwiegende Gründe für eine Notbetreuung":

Erläuterungen zu § 1 (4), Satz 2

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17.03.2020, zuletzt geändert am 20.03.2020

"Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat."

Grundlegende Orientierung an den Kriterien des § 20 SGB VIII (vgl. ggf. auch Kommentierung)

Verhinderungsgründe des anderen betreuenden Elternteils sind:

Gesundheitlicher Bereich

- Schwangerschaft mit Komplikationen, sofern keine Haushaltshilfe eingesetzt ist
- Entbindung eines Kindes (1 Woche vor errechnetem Geburtstermin bis 14 Tage nach der Geburt)
- akute, chronische und/oder unheilbare Erkrankungen,
- psychische Erkrankungen,
- Suchterkrankungen,
- schwere Pflegebedürftigkeit,
- Versorgung und Pflege zu früh geborener Mehrlinge,
- Versorgung und Pflege eines schwerkranken, sterbenden oder behinderten Kindes.

andere zwingende Gründe sind:

- Mehrlingsgeburten
- Unfälle beziehungsweise Ausfallzeiten aufgrund unfallbedingter medizinischer Maßnahmen
- Rehabilitationsmaßnahmen
- Trennung der Eltern (häusliche Gewalt, nachweislicher Auszug, Platzverweis, u.ä.)
- Inhaftierung
- Familien- und Lebenskrisen mit hieraus resultierenden Minderungen der Handlungskompetenzen und einem festgestellten Bedarf am Hilfe zur Erziehung

22.03.2020

Stadt Böblingen

Amt für Schule, Jugend und Sport